

Prof. Dr. Holger Matt
Honorarprofessor an der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Rechtsanwaltskanzlei
Mainluststraße 12, 60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/ 90 555 20
Telefax: 069/90 555 222
E-Mail: kanzlei@dr-matt.de
www.dr-matt.de

Klausur im Wintersemester 2006/2007

Strafrecht IV

Prozessrecht und Gerichtsverfassungsrecht

Nach einer anonymen Strafanzeige soll der Geschäftsmann G. den Beamten B. bestochen haben, jedenfalls habe B. von G. mehrere wertvolle Geschenke erhalten, wenn auch B. solche Geschenke niemals eingefordert habe. Ein privater Kontakt zwischen B. und G. bestand nicht. Der zuständige Staatsanwalt S. entscheidet nunmehr über die weitere Vorgehensweise.

Frage 1: Was wird der Staatsanwalt entscheiden ?

Nachdem eine weitere Strafanzeige, in diesem Fall von einem namentlich bekannten Kollegen des B., bei der Staatsanwaltschaft per Telefax eingegangen ist, ist Staatsanwalt S. überzeugt, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht schwerer Straftaten des B. und des G. begründen. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit aus seiner Sicht ordnet er eine sofortige Telefonüberwachung des Mobiltelefons des G. sowie des Diensttelefons des B. an. Des weiteren ordnet er Ermittlungen dahingehend an, die Geschäftsnummer des G. als auch die privaten Telefonnummern von B. und G. herauszufinden, da er auch diese überwachen lassen möchte. Nachdem er diese durch seine Ermittlungsbeamten erhalten hat, beantragt Staatsanwalt S. einen entsprechenden richterlichen Beschluss bei dem zuständigen Amtsgericht für alle oben erwähnten und nunmehr bekannten Telefonnummern von G. und B.

Frage 2: Wie entscheidet der zuständige Richter ?

Aufgrund der Erkenntnisse der von Staatsanwalt S. zunächst angeordneten Telefonüberwachung verdichtet sich aus Sicht des Staatsanwalts der Tatverdacht zu einem dringenden Verdacht der Bestechlichkeit des B. und der Bestechung des G. Staatsanwalt S. beantragt nunmehr einen Haftbefehl. Auch ergeben sich aus der Telefonüberwachung konkrete Hinweise auf Absprachen des B. und G., in welcher Weise man im Falle eines Ermittlungsverfahrens auf eventuelle Vorwürfe reagiert, beispielsweise soll ein Zeuge beeinflusst werden. Es ist davon auszugehen, dass die aus der Telefonüberwachung gewonnenen Erkenntnisse anderweitig nicht zu erzielen gewesen wären.

Frage 3: Wie entscheidet der zuständige Richter ?

Unterstellt, der Richter beschließt sowohl gegen B. als auch G. die Verhängung von Untersuchungshaft, kommt es im Laufe des weiteren Verfahrens unter dem Eindruck des Gefängnisaufenthalts zu einem Geständnis des G. (wegen Bestechung), wobei G. (angeblich) nicht weiß, ob B. persönlich jemals Geschenke erhalten oder davon erfahren hat. Die nunmehr eingeschalteten Verteidiger von G. und B. erhalten seitens der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht und beschließen, jeweils gegen den Haftbefehl ihres Mandanten vorzugehen.

Frage 4: Welche Rechtsbehelfe stehen Verteidiger bzw. Beschuldigtem zur Verfügung ? Benennen Sie die wesentlichen Unterschiede.

Frage 5: Mit welchem Rechtsbehelf, mit welchem Ziel und mit welchen Erfolgschancen geht der Verteidiger des G. vor ?

Frage 6: Mit welchem Rechtsbehelf, mit welchem Ziel und mit welchen Erfolgschancen geht der Verteidiger des B. vor ?

Frage 7: Darf der Staatsanwalt bei unverändertem Ergebnis zum Abschluss der Ermittlungen die öffentliche Klage gegen G. und B. erheben ? Welche Entscheidungsmöglichkeiten hat er ?

Alle Fragen sind in der Form eines Gutachtens zu beantworten. Es ist der Sachverhalt zugrunde zu legen, der bis zu der jeweiligen Frage insgesamt dargestellt ist.

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Rückgabe und Besprechung der Klausur: Donnerstag, 25. Januar 2007, 18.00 Uhr, Hörsaal II